



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35  
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748  
Telefax 0331 500 412

## Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de  
www.stb-grassi.de

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 12/2009

Sehr geehrte Mandanten,

das Jahr 2009 neigt sich nunmehr dem Ende entgegen. Steuerlich kann man 2009 durchaus als ereignisreiches Jahr bezeichnen.

Die Regelungen zur Abgeltungssteuer sowie zur Erbschaftsteuerreform traten in Kraft, die Finanzämter mussten die Guthaben aus der Pendlerpauschale flächendeckend erstatten, der Solidaritätszuschlag ist möglicherweise verfassungswidrig, das Land erhielt eine auch in steuerlichen Fragen engagierte neue Bundesregierung und letzten Freitag wurde das so genannte Wachstumsbeschleunigungsgesetz verabschiedet.

Letzteres enthält allerdings neben sehr positiven Änderungen (Erhöhung von Kindergeld/Kinderfreibetrag) auch unsystematische Neuregelungen, die der Allgemeinheit sicherlich nichts oder nur wenig nutzen werden. Hierzu gehören die Absenkung des Mehrwertsteuersatzes für das Hotelgewerbe und Entlastungen, die auf Kosten der Länder- und Gemeindefinanzierung durchgedrückt wurden, um Vorwahlversprechen einzulösen. Die von allen Seiten an dem Gesetz geäußerte Kritik erscheint berechtigt, weil nicht sicher ist, dass solche marginalen Änderungen zusätzliches Wachstum generieren und die Länder und Kommunen die wegbrechenden Einnahmen in jedem Fall an anderer Stelle über Gebühren und Abgaben wieder „hereinholen“ müssen.

Auch im neuen Jahr sind weitere Steueränderungen zu erwarten oder wurden bereits beschlossen. Auch 2010 wird dieser Newsletter kritisch und informativ Gesetzgebung und Rechtsprechung begleiten.

Bis dahin wünscht der Verfasser allen Mandanten und geneigten Lesern ein schönes, friedvolles Weihnachtsfest und ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr.

Ihr Steuerberater

*Jens Grassi*

## 1 Einkommensteuererklärungen für Arbeitnehmer

Vor drei Jahren hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass auch Arbeitnehmer – wenn sie nicht zur Abgabe verpflichtet sind – vier Jahre Zeit zur Einreichung ihrer Erklärungen beim zuständigen Finanzamt haben.

Dies bedeutet, dass noch bis 31.12.2009 die Steuererklärungen für **2005** abgegeben werden können. Danach ist dies nicht mehr möglich. Arbeitnehmerhaushalte, die bis jetzt noch keine Einkommensteuererklärungen für 2005 abgegeben haben, sollten nun dringend überprüfen, ob sich eine Veranlagung lohnt, d.h. ob Erstattungen zu erwarten sind.

Jährlich werden dem Fiskus 500 Mio. Euro von den Arbeitnehmern geschenkt, weil diese aus verschiedenen Gründen keine Erklärungen abgegeben haben. In ähnlicher Größenordnung liegt die Ersparnis des Finanzministeriums, weil Arbeitnehmer ihre Erklärungen selbst erstellt haben und wesentliche Ersparnispotentiale verschenkten, da kein Expertenrat eingeholt wurde. Wenigstens eine „Grunderklärung“ sollte durch einen Lohnsteuerhilfeverein oder einen Steuerberater erstellt werden, um dem Steuerpflichtigen Wege zu höheren Erstattungen aufzuzeigen. Diese Muster-Erklärungen sind durchaus und prinzipiell in Folgejahren bzw. den folgenden Erklärungen nutzbar.

## 2 Keine Pendlerpauschale bei Einsatz des Arbeitnehmers beim Kunden

Arbeitnehmer können jeden Kilometer zwischen der Wohnung und der regelmäßigen Arbeitsstätte als Werbungskosten geltend machen (einfache Entfernung).

Der Kilometersatz beträgt hier 30 Cent. Nach einem äußerst wichtigen und positiven Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) setzt dies jedoch voraus, dass es sich um eine „ortsfeste, dauerhaft betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers“ handelt.

Ist dies nicht der Fall, darf der Arbeitnehmer je gefahrenen Kilometer den pauschalen Satz geltend machen (für Hin- und Rückfahrt!). Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer über einen längeren Zeitraum beim Kunden tätig ist (bspw. über das gesamte Jahr hinweg) und der Sitz des Kunden eigentlich die regelmäßige Arbeitsstätte des betreffenden Arbeitnehmers darstellt.

Die betriebliche Einrichtung des Kunden bildet also keine regelmäßige Arbeitsstätte im Sinne der Pendlerpauschale, sondern begründet die steuerlich vorteilhaftere Auslegung als **Auswärtstätigkeit**.

### **3 Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge werden ab 2010 besser berücksichtigt**

Wie bereits mitgeteilt, werden die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ab 2010 steuerlich günstiger berücksichtigt.

Voraussetzung hierfür ist jedoch die Einstufung als Basistarif im Sinne des Grundversorgungstarifes der gesetzlichen Krankenkassen.

Zusatzleistungen wie Krankentagegeld, Ein- und Zweibettzimmertarife oder bestimmte Zahnersatz- oder Chefarztbehandlungstarife sind ausdrücklich nicht begünstigt.

Während die Beiträge zu den gesetzlichen Krankenkassen auf Grund der Struktur des Einheitstarifs bereits für 2010 feststehen, müssen die privaten Krankenversicherungen in gesonderten Schreiben an die Versicherten die begünstigten Beitragsbestandteile ausweisen.

Derzeit werden diese Schreiben von den privaten Versicherungen versandt. Handelt es sich bei den betroffenen Kunden um Arbeitnehmer, sollten diese Schreiben sofort an den Arbeitgeber weitergereicht werden, da die neuen steuerlichen Begünstigungen bereits in der Lohn- und Gehaltsabrechnung für Januar 2010 Berücksichtigung finden.

Selbständige sollten diese Bestätigungen sofort an ihren Steuerberater weiterleiten, um eventuell bei den vierteljährlichen Einkommensteuervorauszahlungen notwendige Anpassungen vornehmen zu lassen.

### **4 Buchhaltungsunterlagen I: Vernichtung**

Grundsätzlich dürfen Buchhaltungsunterlagen nach Ablauf von zehn Jahren vernichtet werden. Dies betrifft mit Ablauf des 31.12.2009 die Unterlagen des Jahres **1999**.

Für bestimmte Geschäftspapiere (Verträge, Angebote, Ausführunterlagen etc.) sowie Lohnkonten gilt eine sechsjährige Aufbewahrungsfrist (2003).

Die Vernichtung von Unterlagen ist allerdings dann nicht zulässig, wenn die Frist für die Steuerfestsetzung noch nicht abgelaufen ist. Dies betrifft zum Beispiel laufende Betriebsprüfungen, noch nicht erfolgte Steuerfestsetzungen und auch Zeiträume, für die die betreffenden Erklärungen später als vorgeschrieben beim zuständigen Finanzamt eingereicht worden sind (Einreichung außerhalb der gesetzlich zulässigen Fristen - 31.05./31.12. des Folgejahres -).

Die Aufbewahrungspflicht umfasst auch die Zugriffsmöglichkeit auf die steuerlich und sozialversicherungsrechtlich relevanten Daten der betrieblichen EDV (Finanz-, Lohn- und Anlagenbuchhaltung). Sollte ein neues EDV-System im Unternehmen installiert werden, ist dafür Sorge zu tragen, dass die alten Daten in das neue System übernommen oder die bisher verwendeten Programme für den Zugriff auf die alten Daten weiter vorgehalten werden.

## **5 Buchhaltungsunterlagen II: Papierform vorgeschrieben**

Unternehmen, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, also Rechnungen schreiben bzw. stellen, in denen 7 bzw. 19% Mehrwertsteuer ausgewiesen werden, müssen unbedingt darauf achten, dass Eingangsrechnungen (Rechnungen von anderen Unternehmern) in Papierform und im Original vorliegen. Andererseits ist kein Vorsteuerabzug möglich.

Rechnungen, die elektronisch versandt und dann ausgedruckt wurden, erfüllen diese Voraussetzungen ausdrücklich nicht (bspw. Telefonrechnungen per E-mail).

Ertragsteuerlich ist zu beachten, dass dies bei den normalen Buchhaltungsunterlagen, die der zehnjährigen Aufbewahrungsfrist unterliegen, auch für Kontoauszüge gilt. Dies bedeutet, dass per Online-Banking ausgedruckte Kontoauszüge bzw. Monatssammel- auszüge der Banken nicht ausreichend sind. Dies gilt prinzipiell nur für bilanzierende Unternehmen, da Überschussrechner (Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 3 EStG) im Allgemeinen keine Bankauszüge vorlegen müssen.

## **6 Kein bundesweiter Weihnachtsfrieden**

Bereits das zweite Jahr in Folge müssen sich Steuerzahler damit abfinden, dass ihnen zwischen Weihnachten und Silvester belastende Steuerbescheide zugestellt werden.

Nur in einigen Bundesländern gilt der so genannte Weihnachtsfrieden. Leider gehören Berlin und Brandenburg nicht dazu.

Steuerzahler in Bayern, Baden-Württemberg, NRW, Sachsen und Hessen können sich dagegen auf vergleichsweise unbeschwerte Festtage freuen. Neben der Tatsache, dass einem die Stimmung in dieser Zeit nicht verdorben wird, ist mit dieser freiwilligen Regelung der Länderfinanzverwaltungen auch ein durchschnittlicher Zahlungsaufschub von zwei Wochen verbunden. So wird die Liquidität im traditionell teuren Januar geschont und es lassen sich ggfs. Zinsvorteile generieren.